

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 169 (2018)
Heft: 4

Artikel: Die Wählbarkeit im Forst : eine Spurensuche
Autor: Zieschang, Olaf / Kläy, Matthias
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1097392>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Wählbarkeit im Forst – eine Spurensuche

Olaf Zieschang Fachverein Wald SIA (CH)*
Matthias Kläy Bundesamt für Umwelt (CH)

Das Praktikum zur Erlangung des Wählbarkeitszeugnisses für den höheren Forstdienst war für Generationen von Forstingenieuren ein selbstverständlicher Teil der Ausbildung. Viele Studierende freuten sich auf das Wählbarkeitspraktikum, diesen zweisemestrigen Exkurs in die Welt der Forstpraxis. Was es mit der Wählbarkeit auf sich hat, zeigt die nachfolgende Spurensuche. Anlass ist die am 1. Januar 2018 in Kraft getretene überarbeitete Waldverordnung. Die Wählbarkeit im Forst – und mit ihr die Wählbarkeitskommission – sind seither Geschichte, nicht jedoch die notwendige praktische Erfahrung.

doi: 10.3188/szf.2018.0220

* Oberer Graben 9, CH-4600 Olten, E-Mail olaf.zieschang@sia-wald.ch

Die sogenannte Wählbarkeit war bis vor Kurzem eine Voraussetzung für ein höheres Amt bei einem eidgenössischen oder kantonalen Forstdienst. Die Eidgenössische Kommission für die Wählbarkeit in den öffentlichen Forstdienst war zuständig für das zugehörige Zeugnis und den erforderlichen praktischen Teil der Hochschulausbildung. Das Wählbarkeitspraktikum unterstand gemäss Waldgesetzgebung dem Bund, genauer gesagt der Abteilung Wald des Bundesamts für Umwelt (BAFU), deren Leiter gleichzeitig Prä-

sident der Wählbarkeitskommission war. Neben dem Präsidenten gehörten der Kommission zuletzt elf weitere Mitglieder an – zwei Vertreter der Hochschulen sowie zwei Expertinnen und sieben Experten aus den Forstämtern der Kantone (Abbildung 1 und Kasten auf Seite 222). Die vom Bundesrat gewählten Kommissionsmitglieder begleiteten die Praktikantinnen und Praktikanten während des ganzen Praktikums. Aufgabe der Wählbarkeitskommission war es, die Praktikumsplätze in den Kantonen zu organisieren, die Qua-

lität der Ausbildung sicherzustellen und die Aufgaben der Praktikumslehrkräfte zu definieren. Auf der Grundlage von Ausweisen, geleisteten Arbeiten und der Beurteilung durch die Praktikumslehrkräfte und Experten stellte die Kommission nach bestandem Hochschuldiplom schliesslich das Wählbarkeitszeugnis aus.

Mit der Teilrevision des Waldgesetzes bzw. der Waldverordnung wurden die Bestimmungen zur Wählbarkeit per Ende 2017 aufgehoben. Dadurch entfiel auch die Vorgabe, die praktische Erfahrung in Form eines reglementierten, von der Wählbarkeitskommission geführten Praktikums zu erlangen.

Die frühen Anfänge bis zum ersten Waldgesetz

Vor 1855 mussten angehende «Forstbeamte», die eine höhere Anstellung im kantonalen Forstdienst anstrebten, zunächst ihre Tüchtigkeit durch mehrjährige Tätigkeit unter Beweis stellen. Sodann schickten die Kantone die Kandidaten an eine renommierte deutsche Forstschule, namentlich nach Tharandt oder Hohenheim. Vor ihrer Rückkehr sammelten die Kandidaten oftmals weitere praktische Erfahrungen in einem deutschen Forstdienst. Diese Situation war in den Augen des 1843 gegründeten Schweizerischen



Abb 1 Abschlussfoto der Wählbarkeitskommission anlässlich der letzten Sitzung vom 15. Dezember 2017 im Bundeshaus. Foto: Matthias Kläy

Sammlung der in der Schweiz 1886 bis 1934 ausgestellt auf Wählbarkeitszeugnisse

Nachname	Vorname + Birtswort	Datum der Zeugnisprüfung			Datum der Publikation im Bundesblatt		
		Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag
Wenginger	Carl von Mollat (Glarus)	1856	1	März	1856	I	9
Landolt	Anton von Zürich	1871	16	September	1871	IX	24
Weng	Paul von Fribourg (Gruibünden)	1862	29	Oktober	1876	IV	30
Wald	Karl von Chappaz von Chappaz von Moirans	1871	29	"	1876	"	"
Wieser	Emil von Thun am Alten (Genève)	1874	5	Februar	1877	II	23
Wieser	Edmund von Marten (Tessin)	1876	10	Oktober	1877	IX	21
Wegmann	Edmund von Storz (Nidwalden)	1880	24	"	1881	IX	23
Wiedemann	Carl von Ruedenbach (Aargau)	1883	10	November	1890	I	21
Wiedemann	Nicolaus von Hämmerlin (Bern)	1882	11	September	1883	IX	20
Wiedemann	Emil von Fribourg	1883	14	"	1886	II	27
Weng	Paul von Kappeler (Thurgau)	1884	5	"	1884	II	27
Weng	Alte von Fribourg (Gruibünden)	1886	5	"	1886	II	20
Weng	Gabriel von Mollat (Bern)	1886	12	April	1887	I	20
Weng	Alte von Bern (Gruibünden)	1883	12	April	1887	I	20
Weng	Karl von Fribourg	1882	4	September	1883	IX	23
Weng	Carl von Bern	1887	25	April	1887	I	18
Leibundgut	Hans von Hiltner (Bern)	1909	26	März	1921	I	11

Abb 2 Auszug aus dem Journal «Ausgestellte Wählbarkeitszeugnisse an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forststelle» mit Einträgen aus den Jahren 1886 bis 1934 zu den Nachnamen, die mit «L» wie «Leibundgut» beginnen. Foto: Olaf Zieschang

Forstvereins (SFV) jedoch unbefriedigend, da sich die Verhältnisse im Ausland grundlegend von jenen in der Schweiz unterschieden. Der SFV forderte darum die Gründung einer eidgenössischen Forstschule. Aufwind erhielt dieses Anliegen durch die verheerenden Überschwemmungen, die zu jener Zeit das Unterland heimsuchten und die man auf ein unkontrolliertes Abholzen der Gebirgswaldungen zurückführte. In den Kantonen gab es bereits seit einiger Zeit Bemühungen, Forstschulen aufzubauen. 1854 beschlossen die eidgenössischen Räte dann, ein «Eidgenössisches Polytechnikum» einzurichten, das bereits ein Jahr später seinen Betrieb aufnahm, unter anderem mit einer eigenen Forstschule (Abteilung V, ab 1909 Abteilung VI).

Mit lediglich einem Professor – in der Person von Elias Landolt – und 4 von insgesamt 68 Studenten startete die Forstabteilung mit bescheidener Grösse. Obwohl die Ausbildung zum «Forsttechniker», wie die diplomierten Forstwirte oft auch genannt wurden, damit eine institutionelle Heimat gefunden hatte, gingen die Diskussionen über die Voraussetzungen zum Eintritt in den kantonalen Forstdienst weiter. Die Kantone verlangten unabhängig vom Berufsstand ein Staatsexamen und den Nachweis ausreichender praktischer Erfahrung.

Gut 20 Jahre nach Eröffnung der Forstschule trat 1876 das «Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht

über die Forstpolizei im Hochgebirge» in Kraft. Die dazugehörigen Ausführungen des Bundesrates legten fest, dass nur Oberförster oder Kreisförster werden konnte, wer die Ausbildung an der forstlichen Abteilung des Polytechnikums durchlaufen hatte. Mit dieser Anordnung schuf der Bund die Voraussetzungen, um die Umsetzung der Bundespolitik in den Kantonen in einem gewissen Mass zu steuern. Dem «Schweizerischen Schulrat» (heutiger ETH-Rat) wurde die Aufgabe übertragen, ein Reglement auszuarbeiten über die Wählbarkeit künftiger Ober- und Kreisförster.

Das Vertrauen in den Bundesstaat war allerdings noch gering, und die Kantonsregierungen bestanden weiterhin auf eigenen Staatsprüfungen. Wer Kreisförster werden wollte, musste darum zu jener Zeit 1) das wissenschaftlich-theoretische Diplom am Polytechnikum erwerben, 2) das Staatsexamen im jeweiligen Kanton ablegen und 3) einen praktischen Kurs von mindestens zwölf Monaten mit Prüfung absolvieren (Abbildung 2). Für die damalige Zeit ein steiniger und kostspieliger Weg.

Ende 19. Jahrhundert bis zum Zweiten Weltkrieg

Das Forstgesetz von 1876 hatte die Kantone Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell, Graubünden, Tessin und Wallis sowie den gebirgigen Teil der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, St. Gallen und Waadt zum «eidgenössischen Forst-

gebiet» erklärt. Die betroffenen Kantone waren verpflichtet, Forstdienste aufzubauen und Vollzugsvorschriften zu erlassen. Allerdings fehlte es vielerorts an geeigneten Kandidaten. Zeitgenössische Quellen vermuteten, dass die schlechte Besoldung in den Kantonen dafür verantwortlich war, dass sich am Polytechnikum nur wenige Forstkandidaten einschrieben. Die Kantone ihrerseits waren nicht gewillt, die Besoldung der Ober- und Kreisförster zu erhöhen. Einerseits fehlte ihnen das Geld dazu, andererseits hielten sie sich an die Maxime, dass, wer befehle, auch entsprechend zahlen müsse – in diesem Fall also der Bund. Die schlechte Besoldung mag auch der Grund sein, warum von den 178 Forstwirten, die zwischen 1857 und 1890 diplomiert wurden, nur knapp die Hälfte im Dienst stand. Auch die Zahl der Studierenden ging gemäss Statistik der ETH zwischen 1878 und 1890 von 54 auf lediglich 20 zurück.

1892 bestätigte der Bundesrat die einjährige Praktikumsdauer. Die Prüfung der praktischen Fähigkeiten wurde einer besonderen Kommission übertragen. Diese Vorgängerin der Wählbarkeitskommission wurde vom schweizerischen Oberforstinspektor präsidiert.

Nicht nur die Forststellen des Bundes und der Kantone benötigten Forstleute mit einer wissenschaftlichen Ausbildung. Auch die Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen (heutige Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und



Abb 3 Stempel, mit dem die Wählbarkeitszeugnisse geprägt wurden. Foto: Olaf Zieschang

Landschaft, WSL) suchte solche Fachkräfte, ebenso die im Jahr 1900 konstituierten Schweizerischen Bundesbahnen sowie andere Bahngesellschaften, Gemeinden, Korporationen und nicht zuletzt das Polytechnikum selbst, das 1911 den Namen «Eidgenössische Technische Hochschule» (ETH) annahm. 1914 kam so ein Personalbestand von 206 Forstleuten zusammen.

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde das Wählbarkeitspraktikum um ein halbes auf anderthalb Jahre verlängert, wie das überarbeitete Reglement von 1920 ausführt. Der Oberforstinspektor hatte als Vorsitzender der späteren Wählbarkeitskommission die Aufgabe, den Kandidaten in den kantonalen Forstämtern geeignete Praktikumsplätze zuzuweisen. Ein Teil des Praktikums musste zudem im Gebirge absolviert werden, und die Kommission stattete den Kandidaten während des Praktikums einen Besuch ab.

Nach dem Zweiten Weltkrieg überarbeitete der Schulrat der ETH das Reglement über die forstlich-praktische Ausbildung, um diese den veränderten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umständen anzupassen. Eine bereits 1940 durchgeführte Umfrage unter den Diplomierten und Dozenten hatte den Schluss nahegelegt, dass ein Studienplan mit 53 Unterrichtsstunden pro Woche die Entwicklung einer selbstständigen Urteilskraft gefährdete. Praktische Erfahrungen während des Studiums hätten, so der Schulrat, ausnahmslos günstigere Wirkungen, als wenn der Praxiserwerb erst nach dem Diplom einsetze. Trotz geäußelter Bedenken entschied der Schulrat deshalb, das Wählbarkeitspraktikum zwischen dem

6. und dem 7. Semester anzusetzen und wieder auf zwei Semester zu verkürzen. Zugleich wurde das Studium um ein Semester auf acht Semester verlängert. Das Staatsexamen wurde in die Diplomprüfung der ETH integriert und die forstlich-praktische Prüfung abgeschafft. Der entsprechende Kenntnissnachweis erfolgte stattdessen direkt durch den praktischen Leistungsausweis der Praktikanten. So konnte den frisch diplomierten Forstingenieuren das Wählbarkeitszeugnis (Abbildung 3) ohne Verzug überreicht werden. Schliesslich trat die Wählbarkeitskommission an die Stelle der forstlich-praktischen Prüfungskommission.

Von der Blütezeit in turbulenterem Wasser

Die Zahl der Forstwirtschaftsstudierenden schwankte in den ersten 60 Jahren des 20. Jahrhunderts in einem weiten Bereich, überstieg aber kaum je die Grenze von 100. Ab Mitte der 1960er-Jahre folgte dann ein steiler Anstieg, und 1976 zählte man ganze 267 Studierende. Der SFV zeigte sich besorgt, da der wachsenden Beliebtheit des Studiengangs kein entsprechendes Stellenangebot gegenüberstand. Die Wählbarkeitskommission versuchte dem Andrang mit einer Kontingentierung auf 35 Praktikumsplätze zu begegnen, was jedoch von der ETH be-

kämpft wurde mit Hinweis auf die fehlende Wirksamkeit, die zu erwartenden zahlreichen Rekurse und die Unverträglichkeit mit dem liberalen Gedankengut, dem sie sich verpflichtet fühlte.

In den folgenden Jahrzehnten kam es in den eidgenössischen und kantonalen Ämtern zu grossen strukturellen Veränderungen. 1989 verschmolz das Bundesamt für Umweltschutz mit dem Bundesamt für Forstwesen und Landschaftsschutz zum Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL). Dieses fusionierte 2006 seinerseits mit dem Bundesamt für Wasser und Geologie und hiess danach Bundesamt für Umwelt (BAFU). Der Wald verlor dabei an Eigenständigkeit und wurde immer stärker als Teil eines umfassenderen Ganzen wahrgenommen. Auch bei den Kantonen gab es Veränderungen. Die Forstdienste wurden in andere Verwaltungseinheiten integriert, deren Vorgesetzte nicht immer über eine forstliche Ausbildung verfügten. In den Waldabteilungen selbst waren derweil immer mehr Kompetenzen gefragt, die nicht nur Forstingenieurinnen oder Forstingenieure vorweisen konnten. Dementsprechend hielten immer mehr Biologen, Geologen und Geografen Einzug in die Forstdienste. Die auf Fachleute mit forstlicher Ausbildung beschränkte Wählbarkeit verlor damit zusehends ihre Berechtigung. Mit dem

Ein Rückblick auf die Wählbarkeit durch Rolf Manser

Viele bemerkenswerte berufliche Karrieren haben ihren Ursprung in einem Wählbarkeitspraktikum. Die Betreuung der Praktikantinnen und Praktikanten durch die Mitglieder der Wählbarkeitskommission sowie durch die Lehrkräfte vor Ort erfolgte umsichtig und mit grossem Einsatz. Damit wurde ein wichtiger Beitrag zur Qualität der Ausbildung der Waldfachleute in der Schweiz geleistet. Dank gebührt auch Anne-Marie Murer vom BAFU für die Organisation der Praktikumsplätze zusammen mit den Kantonen.

Nachfolgend aufgeführt sind die Mitglieder der Eidgenössischen Kommission für die Wählbarkeit in den öffentlichen Forstdienst gemäss ihrer letzten Zusammensetzung:

- Rolf Manser (Präsident), Bundesamt für Umwelt
- Daniele Barra, Sezione forestale cantonale, Kanton Tessin
- Prof. Dr. Harald Bugmann, ETHZ
- Evelyn Coleman Brantschen, Amt für Wald des Kantons Bern
- Pascal Croisier, Division forêt, Kanton Waadt
- Michiel Fehr, Abteilung Wald, Kanton Luzern
- Pascal Junod, Service de la faune, des forêts et de la nature, Kanton Neuenburg
- Lukas Kobler, Amt für Wald und Naturgefahren, Kanton Graubünden
- Mélanie Oriet, Domaine Forêt et Dangers naturels, Kanton Jura
- Prof. Jean-Jacques Thormann, HAFL
- Samuel Wegmann, Amt für Landschaft und Natur, Kanton Zürich
- Roland Wüthrich, Amt für Forst und Jagd, Kanton Uri

Kasten Einordnung des Wählbarkeitspraktikums durch Rolf Manser, Leiter der Abteilung Wald und in dieser Funktion auch Präsident der Wählbarkeitskommission.

Waldgesetz von 1991 wurde denn auch das Wählbarkeitspraktikum geöffnet: Es wurden Auslandspraktika möglich, und die Vorgaben für das Absolvieren im Gebirge bzw. im Flachland entfielen.

Auch die Bildungslandschaft hatte sich unterdessen verändert – insbesondere wegen der Bologna-Reform. Studiengänge wurden neu zusammengestellt und wechselten ihren Namen. 2003 nahmen die ersten Studierenden das Studium der Forstwissenschaften an der heutigen Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften der Berner Fachhochschule in Zollikofen auf. An der ETH wurde das Studium in Umweltnaturwissenschaften mit Vertiefung Wald- und Landschaftsmanagement aus der Taufe gehoben, 2008 erhielten die letzten «Dipl. Forsting. ETH» ihr Diplom.

Das Ende

Die Wählbarkeitskommission mochte zu Beginn des 21. Jahrhunderts etwas in die Jahre gekommen sein und in einer sich wandelnden und öffnenden Berufswelt unzeitgemäss wirken. Sie blieb jedoch durchaus funktionsfähig und hatte erfolgreich kleinere Anpassungen vorgenommen. Auch erste Frauen hatten ihren Platz eingenommen. Die kritischen Stimmen, wonach sich der Bund durch die Wählbarkeit unnötig in die Einstellungspolitik der Kantone – und in die Berufskarriere der Stellenbewerber – einmische, verstummten jedoch nicht. Allerdings gingen nicht alle Kantone so weit, die Abschaffung der Wählbarkeitskommission zu fordern. Eine Umfrage zeigte, dass gut die Hälfte an der Wählbarkeit festhalten wollte, aber mehrere grosse Kantone für die Abschaffung plädierten. Letzteren wurde entgegengehalten, es gehe ihnen mit der Abschaffung nur ums Prinzip und nicht um sachliche Gründe. Von den Befürwortern der Abschaffung wurde dagegen ins Feld geführt, dass sich die Praktikumsplätze von Kanton zu Kanton stark unterschieden und von einer einheitlichen Qualitätskontrolle streng genommen nicht gesprochen werden könne. Zu gross seien die Unterschiede bei der Betreuung, den Zielsetzungen oder der Einbindung in die kantonalen Geschäfte.

Bei der letzten Überarbeitung des Waldgesetzes setzten sich unter den Kantonen schliesslich jene Stimmen durch, die die Gelegenheit nutzen wollten, die

als «alten Zopf» empfundene Wählbarkeitskommission abzuschaffen. So wurden per 1. Januar 2018 schliesslich die Artikel 36 und 37 der Waldverordnung aufgehoben. Damit war die Wählbarkeit abgeschafft und mit ihr das bisherige formelle Wählbarkeitspraktikum und die Wählbarkeitskommission.

Zukunft

Gut qualifizierte Fach- und Führungskräfte sind ein Erfolgsfaktor der Schweizer Wirtschaft. Neben der schulischen Aus- und Weiterbildung gehört dazu auch die praktische Erfahrung. Gerade die Arbeit im Ökosystem Wald mit seinen vielfältigen Leistungen für Wirtschaft, Gesellschaft und Natur ist auf Qualifikationen angewiesen, die nur ein duales Bildungssystem vermitteln kann. Die revidierte Waldgesetzgebung fordert denn auch weiterhin die praktische Erfahrung bei Waldfachleuten mit höherer Ausbildung. Für eine Anstellung bei einem Forstdienst und bei zahlreichen anderen Institutionen und Organisationen ist der Nachweis praktischer Erfahrung immer noch eine unabdingbare Voraussetzung. Die Erlangung dieser Erfahrung kann aber auf verschiedenen Wegen und in der Verantwortung der Kantone erfolgen, die genügend Stellen für die praktische Weiterbildung anbieten und sich untereinander koordinieren.

Grundsätze dafür stehen in der interkantonalen Charta «Praktika im Waldbereich». Diese wurde unter Einbezug des BAFU erarbeitet und von der kantonalen Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL) verabschiedet. Inhaltlich sollen die Praktika insbesondere die Bereiche Waldplanung, Waldbewirtschaftung, Wald-erhaltung und Naturgefahren umfassen und sämtliche Waldfunktionen beleuchten. Weiter soll es möglich sein, Verwaltungs- und Führungserfahrung zu sammeln. Die Praktikumsdauer beträgt mindestens sechs Monate, und die erworbenen Kompetenzen werden in einem Arbeitszeugnis ausgewiesen. Die Charta legt zudem Grundsätze fest, wie die Qualität der praktischen Aus- und Weiterbildung sicherzustellen ist. Unter Beizug des Fachvereins Wald (FVW) des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) wird die Charta gegenwärtig weiterentwickelt, um auch die Bedürfnisse von forstlichen Büros, Forschungsinstitutionen und Nichtregierungsorganisationen einzubeziehen.

Eine qualitativ anspruchsvolle höhere Aus- und Weiterbildung der Waldfachleute, die den heutigen ökologischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Anforderungen gerecht wird und den praktischen Erfahrungen angemessenen Raum gibt, ist im Interesse aller Akteure. Die Herausforderungen sind damit durchaus vergleichbar mit der Situation, die vor ungefähr 150 Jahren den Anstoss gaben zur schrittweisen Etablierung der Wählbarkeit und der zugehörigen Wählbarkeitskommission. ■

L'élégibilité en foresterie – à la recherche des origines

«L'élégibilité» était jusqu'à la fin 2017 une condition indispensable pour pouvoir exercer une fonction supérieure au sein du service forestier fédéral ou cantonal. La commission fédérale d'élégibilité avait la responsabilité du certificat correspondant et de la partie pratique de la formation forestière supérieure. Les origines de cette élégibilité remontent à la fondation en 1855 de «l'institut polytechnique», l'actuelle EPF. Avec la loi forestière de 1876, la Confédération a défini pour la première fois les exigences de la formation des inspecteurs forestiers cantonaux et d'arrondissements. En 1892, la Confédération confia à une commission l'examen des compétences pratiques que les forestiers devaient acquérir au cours d'un stage d'une année. L'examen cantonal originel fut intégré après la Seconde Guerre mondiale aux examens de diplôme de l'EPF et la commission d'examen devient la commission d'élégibilité. Après une apogée dans les années 1960 et 1970, l'environnement professionnel des ingénieurs forestiers se modifia à la fin du millénaire. Les services forestiers furent intégrés dans d'autres unités administratives et de plus en plus de compétences furent attendues que les ingénieurs forestiers n'étaient plus les seuls à apporter. L'élégibilité a perdu progressivement sa légitimation. Lors de la révision de la loi sur les forêts en 2013, les voix parmi les cantons qui demandaient l'abolition de la commission d'élégibilité ont obtenu gain de cause. La modification de l'ordonnance correspondante est entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2018. L'expérience pratique reste toutefois indispensable. Les principes y relatifs ont été définis dans une charte intercantonale «stages forestiers».